

# TEIL B TEXT

## I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. EINE ÜBERSCHREITUNG DER BAUGRENZEN NACH SÜDEN UND WESTEN UM 2.0m IST ZULÄSSIG, SOFERN EINE MAXIMALE GRUNDFLÄCHE VON 25 m<sup>2</sup> NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD. (§ 31(1) BBauG in Verbindung mit § 23 (3) BauNVO).
2. DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR EIN ANPFLANZUNGSGEBOT SIND MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN DER PFLANZENARTEN DES SOGENANNTEN „EICHEN-HAINBUCHEN-MISCHWALDES“ DICHT ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN. (§ 9 (1) 25a BBauG)
3. ENSPRECHEND DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG FÜR DAS VEREINSHAUS IST DIE UNTERBRINGUNG EINES BÜROS, EINES VERSAMMLUNGSRAMES UND EINES LAGERRAUMES FÜR GEMEINSCHAFTSGERÄTE, DÜNGER USW. SOWIE EINER TOILETTENANLAGE ZULÄSSIG.

